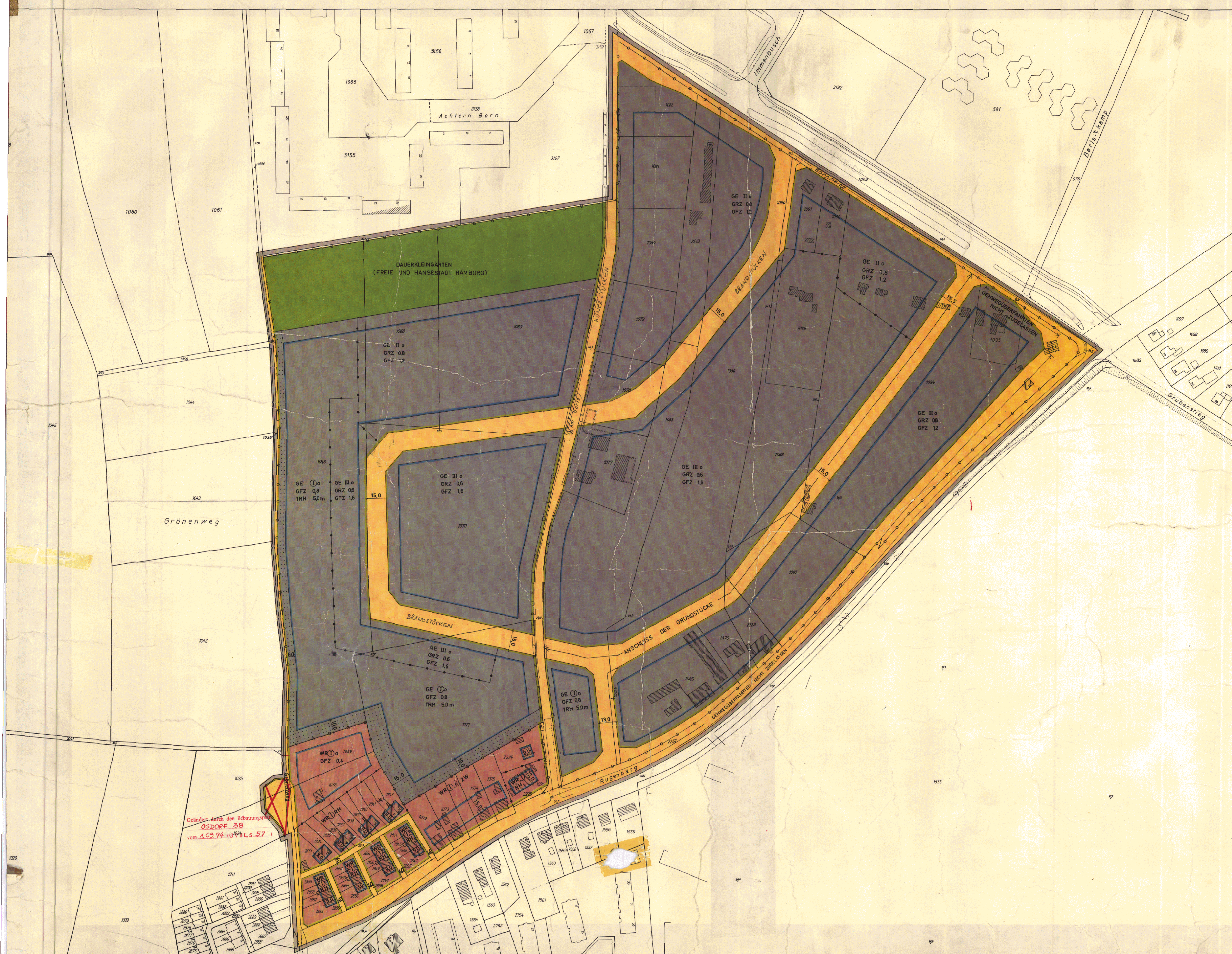
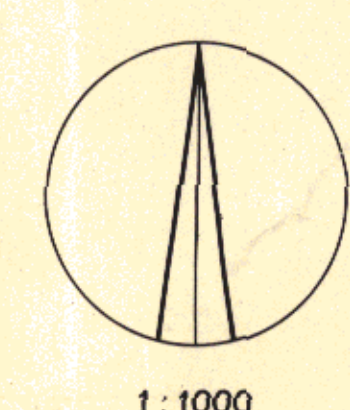




- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- GEWERBEGEBIETE
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE
ZWINGEND
- TRAUFHÖHE
ALS HÖCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSEFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN
- REIHENHÄUSER
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- ANPFLANZUNGSGEBOT FÜR DICHTWACHSENDE
BÄUME UND STRÄUCHER
- KENNZEICHNUNGEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN



1:1000

Festgestellt durch Gesetz vom 8. Juli 1949

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

OSDORF 22

BEZIRK ALTONA

AUF GRUND DES BUNDESGESETZES
VOM 23. JUNI 1965 (BGBL. S. 341)

ORTSTEIL 220

(BKI 5638/5 B.1718)

Ordnungs-Verwaltungsamt Hamburg 100

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landratsamt
Hamburg 53, Seidenstraße 8

Archiv Nr. 23400A

Feldvergleich vom 1. Jan. 1988
Kataster- und Vermessungsamt

**Gesetz
über den Bebauungsplan Osdorf 22**

Vom 8. Juli 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 22 für den Geltungsbe-
reich Grönenweg — über die Flurstücke 1034 und 1035 der
Gemarkung Osdorf — Grönenweg — Nordgrenzen der Flur-
stücke 1040 und 1068, über die Flurstücke 1068 und 1069 der
Gemarkung Osdorf — Am Barls — Bornheide — Rugenbarg
(Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim
Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-
gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen
Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche
Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie
gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juli 1969.

Der Senat

**Gesetz
über den Bebauungsplan Osdorf 26**

Vom 8. Juli 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 26 für das Plangebiet
Wesselburer Weg — Osdorfer Landstraße — Langelohstraße
— Dörpfeldstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird fest-
gestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim
Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niederge-
legt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachste-
hende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis,
für den Anschluß der Flurstücke 1737 bis 1740 an die neu
ausgewiesene Verkehrsfläche im Bereich des Flurstücks
1742 der Gemarkung Osdorf eine Zufahrt anzulegen und
zu unterhalten.

2. Die Gemeinschaftsstellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur
Erfüllung der Verpflichtung nach der Verordnung über
Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichs-
gesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet auf den Flur-
stücken 1737 bis 1741 und 2259 der Gemarkung Osdorf.
Die Fläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erd-
gleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zu-
lässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung
nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren
Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutz-
bar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich
beeinträchtigt werden.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmun-
gen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nut-
zung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom
26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die
Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Ham-
burg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten Ham-
burgischen Landesrechts 21 302-n). § 7 Absatz 4 des Ham-
burgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgi-
sches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine
Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juli 1969.

Der Senat

- Gebäudetiefe ist zwischen der zur Straßenseite gewandten Gebäudeseite und der Rückseite des Gebäudes zu messen.
3. Neubauten sind an Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung von Abwässern, die für die Entwässerung mehrerer Grundstücke bestimmt sind, anzuschließen.
 4. Bei rückwärtigen Bebauungen darf die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens maximal 80 cm über der umgebenen Geländehöhe liegen.
 5. Für Wohngebäude sind nur Satteldächer mit einer beidseitig gleichen Neigung zwischen 35 Grad und 48 Grad zulässig.
 6. Im Kleinsiedlungsgebiet werden Ausnahmen nach § 2 Absatz 3 Nummern 2 bis 4 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) ausgeschlossen. Für rückwärtige Bebauungen sind außerdem Nutzungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. November 1988.

Der Senat

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Osdorf 22

Vom 15. November 1988

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Osdorf 22 vom 8. Juli 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 150) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige einzige Paragraph wird § 1.
2. Als § 2 wird angefügt:

„§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Gewerbegebieten sind gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen), Einzelhandelsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften unzulässig. Satz 1 gilt nicht für einen 100 m tiefen Bereich, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie Bornheide zwischen der südlichen Straßeneinmündung Brandstücken und der Straße Hönerstücken.
2. Abweichend von Nummer 1 Satz 1 sind auf den Flurstücken 1094 und 1095 der Gemarkung Osdorf zwischen Rugenbarg und Brandstücken Einzelhandelsbetriebe zulässig, soweit sie ausschließlich mit Baustoffen, Werkzeugen und sonstigem Baubedarf sowie mit Blumen, Pflanzen, Gartengeräten, Gartenzubehör und Artikeln für den Gartenbedarf handeln oder solche Gegenstände lagern.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. November 1988.

Der Senat

Beschluß über die Siebzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 17. November 1988

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluß gefaßt:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) wird im Geltungsbereich zwischen Sülldorfer Landstraße/Sülldorfer Brooksweg und Osdorfer Landstraße/Notkestraße (Bezirk Altona, Ortsteile 216, 217, 220, 224, 225 und 226) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienst-

stunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Baubehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 17. November 1988.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Osdorf 40

Vom 17. November 1988

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 40 für den Geltungsbereich beiderseits der Osdorfer Landstraße zwischen Isfeldkamp und Langelohstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Isfeldkamp — Osdorfer Landstraße — Am Eichenplatz — Diekweg — Rugenbarg — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4320, Nordgrenze des Flurstücks 4380 der Gemarkung Osdorf — Jochim-Sahling-Weg — Harderweg — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3664, Ostgrenze des Flurstücks 1625 der Gemarkung Osdorf — Osdorfer Landstraße — Langelohstraße — Nord- und Ostgrenzen der Flurstücke 1731 und 5066 der Gemarkung Osdorf — Langelohstraße — Dorpfeldstraße — Düsterntwiete — Südgrenzen der Flurstücke 3571, 3564 bis 3567 und 3569 der Gemarkung Osdorf — Bockhorst — Am Isfeld.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.